



**Mitgliederversammlung des Hochschulverbundes Gesundheitsfachberufe e. V. –
20. Mai 2011 – Hochschule für Gesundheit / Bochum**

TOP 2

**Akkreditierung im Dienste der Qualitätssicherung von
therapeutischen Studienprogrammen**

Thomas Evers

Referat 416 – Pflege- und Gesundheitsfachberufe



20. Mai 2011

Entstehung der Modellklauseln

• **Modellklauseln** in den Berufsgesetzen der **Pflegeberufe**:

- in der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und Altenpflege

Vorrangiges Ziel (BMG/BMFSFJ):

- Weiterentwicklung der Pflegeberufe - Erprobung generalistische/gemeinsame Pflegeausbildung
- demnach Abweichungsmöglichkeiten: sowohl vom Ort der Ausbildung (Kranken- oder Altenpflegeschule) als auch von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (prakt. Ausbildung)
- **Aber: Das Ausbildungsziel darf nicht gefährdet sein**

• **Modellklauseln** in den Berufsgesetzen der Ergotherapie, Hebammenkunde, Logopädie und

Physiotherapie:

- seit September 2009; Bundesratsinitiative NRW; Reichweite zunächst an den „Pflegeklauseln“ orientiert; dann Begrenzung im Gesetzgebungsverfahren
- Abweichungsmöglichkeiten: auch an Hochschule, nur theoretischer und praktischer Unterricht
- **auch hier gilt: Die Erreichung des Ausbildungsziel darf nicht gefährdet sein**
- nach Festlegung durch GemBA: auch ausgewählte heilkundliche Tätigkeiten



20. Mai 2011

Entstehung der Modellklauseln – Umsetzung in Landesrecht

Rechtsgrundlagen NRW

- Modellstudiengangsgesetz (MStG) mit Ermächtigungsgrundlage für die konkretisierende
- Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, für Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten vom 25. Februar 2010 (Modellstudiengangsverordnung – MStVo)

Breiter politischer Konsens im Gesetzgebungsverfahren

- Modellhafte Erprobung: kein Einstieg in die regelhafte akademische Ausbildung der Gesundheitsfachberufe
- Erhalt der praktischen Ausbildung wichtig
- ein gemeinsamer Maßstab für alle Modellvorhaben

Reichweite Modellvorhaben NRW

- kein konkretes Modell vorgegeben – Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Rahmens
- „nur“ Abweichungen vom theoretischen und praktischen Unterricht; praktische Ausbildung bleibt unverändert (Ausnahme: generalistische Pflegeausbildung)
- Modellträger / Gesamtverantwortung: die beantragenden Hochschulen (Prüfungsausschuss)



20. Mai 2011

Ziele Modellstudiengänge Pflege- und Gesundheitsfachberufe

•inhaltliche Weiterentwicklung der Pflege- und Gesundheitsfachberufe

- Ausrichtung auf „neue“ Berufsfelder
- **ergänzende (wissenschaftliche) Kompetenzen**
- interdisziplinäre Ausbildung

•strukturelle Weiterentwicklung der Pflege- und Gesundheitsfachberufe

- alleinige Ausbildung **an einer Hochschule**
- Ausbildung **in Kooperation mit bestehenden Fachschulen** (unterschiedlicher Umfang der Kooperationen)

•Übergeordnete Ziele aller Vorhaben:

- Erkenntnisse zur Reformierung / Novellierung der (z. T. sehr alten) Berufsgesetze
- Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Gesundheitsfachberufe
- **Erkenntnisse für eine bedarfsorientierte Akademisierung, keine Vollakademisierung!**

Evaluation aller Modellvorhaben von zentraler Bedeutung (Berichterstattung Bund: 31.12.2015)



20. Mai 2011

Modellstudiengänge Pflege- und Gesundheitsfachberufe – NRW bundesweit Vorreiter

•Fachhochschule Bielefeld

- Modellstudiengang „Pflege“

•Hochschule für Gesundheit / Bochum

- Modellstudiengang „Ergotherapie“
- Modellstudiengang „Hebammenkunde“
- Modellstudiengang „Logopädie“
- Modellstudiengang „Pflege“
- Modellstudiengang „Physiotherapie“

•Fliedner Hochschule i. Gr. / Kaiserswerther Diakonie Düsseldorf

- Modellstudiengang „Pflege“

•Katholische Hochschule NRW / Abteilung Köln

- Modellstudiengang „Pflege“

•Fachhochschule Münster

- Modellstudiengang „Therapie- und Gesundheitsmanagement“ (Physiotherapie und Logopädie)

•Mathias Hochschule Rheine

- Modellstudiengang „Pflege“



20. Mai 2011

Genehmigungsverfahren – das zuständige Ministerium **kann** Modellvorhaben genehmigen

Antragsstellung Modellträger

- Formale Antragsstellung
- beratende Gespräche seitens MGEPA hinsichtlich der Vorgaben der MStV
- Nachreichen fehlender Unterlagen

Prüfung der eingereichten Unterlagen durch MGEPA (ggf. unterstützt durch die unteren Gesundheitsbehörden) hinsichtlich

- Innovationsgehalt des Modellvorhabens (inhaltlich und strukturell)
- Einhaltung der Vorgaben zur Durchführung von Modellstudiengängen lt. MStV (s. a. Vorgaben für Fachschulen)

Genehmigung oder Ablehnung des Antrages; bei Genehmigung

- Genehmigungsbescheid (unter Mitzeichnung Gesundheitsabteilung und MIWF) und mit Nebenbestimmungen; ggf. Auflagen (u. a. Evaluationszeitpunkte)
- Weitere Abstimmung (z. B. Prüfungsverfahren) mit unteren Gesundheitsbehörden und ggf. MGEPA – während des gesamten Modellzeitraums



20. Mai 2011

Perspektiven der Modellvorhaben

- Beginn Modellvorhaben zunächst zeitlich befristet bis 31. Dezember 2014
- Zwischenberichte / Evaluation ab Mai 2012 – wissenschaftliche Begleitung geplant (Berichterstattung Bundestag 31.12.2015)
- Erkenntnisse nutzen zur Reformierung / Novellierung der Berufsgesetze

Bereits jetzt deutlich erkennbar:

- „Spagat“ zwischen beruferechtlichen und hochschulrechtlichen Vorgaben
- **Lösungsorientiertes Arbeiten von allen beteiligten Akteuren notwendig**



20. Mai 2011

Fragen und Diskussionsbedarf

Thomas Evers

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

thomas.evers@mgepa.nrw.de